

Josef Chvostal

BAUGESELLSCHAFT M. B. H.
ABBRUCHUNTERNEHMEN

1150 Wien, Reithofferplatz 12, Telefon 982 13 60

KONTRAHENT DER STADT WIEN



FLORIAN HAGER Ges.m.b.H.

SÄGEWERK · ZIMMEREI · INNENAUSBAU · FERTIGTEILBAU

3232 Bischofstetten · Unterschildbach 12
Tel. 0 27 48 / 82 93 · Fax 0 27 48 / 82 90

seit

▲ 1873 ▲

FERD. **DEHM** & F. **OLBRICHT** NACHF.
ARCHITEKT und STADTBAUMEISTER

1080 WIEN, FLORIANIGASSE 2/1/4, 42 24 07

KONTRAHENT DER STADT WIEN

KONTRAHENT DER STADT WIEN

PLANUNG - ERZEUGUNG - MONTAGE - WARTUNG



Kittlose Systemverglasungen
Acryl-Lichtkuppeln und Lichtbänder
Brandrauchentlüftungseinrichtungen
Lüftungsanlagen

Eberspächer . . . alles aus einer Hand

1232 WIEN, RICHARD-STRAUSS-STRASSE 4
TEL. (0 22 2) 616 16 46, FAX (0 22 2) 616 16 46-42

(MA 58 - 4826/81.)

Verordnung

des Magistrats der Stadt Wien, betreffend die Benützung von Grünanlagen (Grünanlagenverordnung).

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf:

1. Öffentlich zugängliche Parkanlagen einschließlich der Vorgärten rund um das Kunst- und das Naturhistorische Museum sowie begrünter Vorflächen entlang der Parkmauern und im Bereich von Zugängen zu Parkanlagen,

2. Grün- und Pflanzungsflächen, die sich auf der für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen und auf dem Heldenplatz zwischen der Neuen Hofburg und der vom Burgring zum Michaelerplatz führenden Straßen befinden,

3. gekennzeichnete Lagerwiesen und

4. außerhalb von Parkanlagen und gekennzeichneten Lagerwiesen gelegene Grünflächen des Praters.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen im Bereich von Wohnhausanlagen und auf gekennzeichnete Rasenparkplätze.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Personen, die im Abs 1 angeführte Flächen mit Zustimmung des Grundeigentümers oder auf Grund einer Gebrauchserlaubnis gemäß § 1 Abs 1 des Gebrauchsabgabengesetzes 1966, LGBl für Wien Nr 20/1966, zu anderen Zwecken als zur Erholung und Sportausübung benötigen.

Öffentlich zugängliche Parkanlagen Benützung und Reinhaltung

§ 2. (1) Öffentlich zugängliche Parkanlagen sind so zu benützen, daß andere Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten (wie Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler usw) nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst beschädigt werden.

(2) Das Verbot des Abs 1 gilt nicht für Verschmutzungen, die durch die widmungsgemäße Verwendung von Spielgeräten durch Kinder entstehen.

(3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen ist es verboten:

1. Unrat oder Gegenstände abzulagern,
2. Abfälle, Papier (Zeitungsblätter und dergleichen) sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuworfen,
3. Einfriedungen zum Turnen oder Klettern zu benützen,
4. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen oder sonstige Einrichtungen zu besteigen,
5. ohne Zustimmung der Parkverwaltung Feuerstellen (z B für Grill- und Kochzwecke) anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen, zu kampieren oder eiszulaufen,
6. in Wasserflächen zu baden.

(4) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen, die nicht ständig geöffnet sind, ist der Aufenthalt nur während der Öffnungszeiten zulässig. Diese sind an den Eingängen bekanntzumachen.

Schutz der Grün- und Pflanzungsflächen; Betretungs- und Fahrverbote

§ 3. (1) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen Grün- und Pflanzungsflächen weder betreten, noch befahren, noch zum Abstellen von Fahrzeugen (§ 2 Abs 1 Z 19 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 86/1989) oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benützt werden.

(2) Vom Betretungsverbot des Abs 1 sind entsprechend gekennzeichnete Grün- und Pflanzungsflächen (z B Spielwiesen oder auch Hundezonen im Sinne des Wiener Tierschutz- und Tierhaltgesetzes, LGBl für Wien Nr 39/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl für Wien Nr 35/1991) ausgenommen. Das Befahren solcher gekennzeichneten Flächen mit Rollstühlen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und mit Kinderwagen, das Schieben von Fahrrädern sowie deren kurzfristiges Abstellen, ist gestattet.

(3) Von den Verboten des Abs 1 sind für die Sportausübung be-

stimmte (§ 5 Abs 2) und entsprechend gekennzeichnete Flächen ausgenommen.

(4) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen sind schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jeder Art (Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen), soweit sie nicht gärtnerischen Gestaltungsmaßnahmen des Parkerhalters dienen, sowie jede Beeinträchtigung ihres Lebensraumes verboten.

Benützung der Wege

§ 4. (1) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen Wege unbeschadet § 5 weder mit Fahrzeugen befahren noch zum Abstellen derselben benützt werden.

(2) Von den Verboten des Abs 1 sind das Schieben von Fahrrädern und deren kurzfristiges Abstellen ausgenommen.

(3) Die Verbote des Abs 1 erstrecken sich nicht auf die Benützung von

1. Fahrzeugen für Zwecke der Parkpflege sowie
2. Fahrzeugen für die Zufahrt in der Anlage befindlichen Betrieben, Wohnungen und Geschäftslokalen sowie zu Freizeit- oder Sportveranstaltungen, und das Abstellen derselben, sofern in diesen Fällen eine Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt.

(4) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen bei Schneelage und Glatteis nur die bestreuten Wege benützt werden.

Benützung von Sportgeräten

§ 5. (1) Das Radfahren, Rodeln, Schifahren sowie die Benützung von Sportgeräten mit Rollen (z B Rollbretter, Langlaufschier auf Rollen und dergleichen) sind in öffentlich zugänglichen Parkanlagen verboten.

(2) Das Mitnehmen von Fahrrädern in die Parkanlagen Schloßpark Schönbrunn und Belvedere ist verboten.

(3) Die Verbote des Abs 1 gelten nicht für Grün- und Pflanzungsflächen, die für die Sportausübung bestimmt sind (§ 3 Abs 3).

(4) Das Verbot des Radfahrens gemäß Abs 1 erstreckt sich nicht auf das Fahren mit Kinderfahrrädern, wenn diese entweder einen äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm aufweisen und eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h erreichen oder mit seitlichen Stützrädern ausgestattet sind.

(5) Von den Verboten des Abs 1 sind das Radfahren mit anderen als den im Abs 3 genannten Fahrrädern sowie die Benützung von Sportgeräten mit Rollen und das Rodeln auf entsprechend gekennzeichneten Wegen ausgenommen.

(6) Die Ausübung der nach den Absätzen 3 bis 5 erlaubten Tätigkeiten hat so zu erfolgen, daß weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden. Kinder unter sechs Jahren sind diese Tätigkeiten nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet.

Kinderspiele und ähnliche Betätigungen

§ 6. (1) Kleinkinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und ihren Begleitpersonen benützt werden.

(2) Ballspiele, ausgenommen solche mit Kleinkindern, sind nur auf den durch Zäune abgegrenzten Spielplätzen oder auf anderen hierfür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet.

Hundehaltung

§ 7. (1) Soweit Hunde in öffentlich zugänglichen Parkanlagen mitgenommen werden dürfen, sind sie von Grün- und Pflanzungsflächen fernzuhalten.

(2) Die Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß die Tiere öffentlich zugängliche Parkanlagen nicht durch Kot verunreinigen.

(3) Von den Verboten der Abs 1 und 2 sind Hundezonen im Sinne des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes ausgenommen.

Grün- und Pflanzungsflächen auf für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen

§ 8. Auf die im § 1 Abs 1 Z 2 genannten Grün- und Pflanzungsflächen sind § 2 Abs 3 Z 1 und 2, § 3 Abs 1 und 4 sowie § 7 Abs 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

**HOLZHANDEL
Schiller
Ges.m.b.H.**

Frachtenbahnhof Brunn/Gebirge
Telefon 0 22 36 / 32 9 40
Fax 0 22 36 / 31 3 48

**Wir liefern Holz in allen Sortimenten
für Hoch- und Tiefbau,
Tischler und Industrie**

mrazek gmbh

**handel und verlegung von
boden-, wand- und
deckenbelägen**

1090 wien, porzellangasse 8
tel. 310 8810 + 310 88 11 u. FAX

KONTRAHENT DER STADT WIEN
GROSSE AUSLANDSERFAHRUNG
BAUSTELLEN IN EUROPA, ASIEN UND
IM NAHEN OSTEN

Schlosserei Alu-Stahlbau

Josef Horzynek

Siedichfürstraße 23, 2231 Strasshof
Telefon 0 22 87 / 23 45, Telefax 0 22 87 / 24 10

**Portale • Türen • Tore • Fenster
Einfriedungen
Stiegen-, Terrassen- und
Balkongeländer**

Kontrahent der Stadt Wien

TELEGES

**PLANUNG
INSTALLATION
SERVICE**

Elektronische Kommunikations- und
Informationssysteme GmbH
Groß- und Einzelhandel –
Import – Export

- Signal- und Lichtrufanlagen
- Brandmelde- und Alarmanlagen
- Uhrenanlagen
- Telefon-Nebenstellenanlagen
und Zusatzgeräte
- Verstärker-, Sprech- und Rufanlagen
- TV-, Rundfunkanlagen
- Video- und Hi-Fi-Anlagen
- Antennen, Einzel- und Gemeinschaftsanlagen

A-1150 Wien, Johnstraße 31 · Telefon 0 22 2 / 981 91-0
Fax: DW 10

Dipl.-Ing. Franz Kabrt GesmbH & Co. KG
 Bau- und Ornamentenspenglerei
 Schwarzdeckerei · Isolierungen
 1210 Wien, Brünner Straße 45, Telefon 278 14 78

Gekennzeichnete Lagerwiesen und
 Grünflächen des Praters

§ 9. (1) Auf gekennzeichneten Lagerwiesen und Grünflächen des Praters (§ 1 Abs 1 Z 4) ist das Fahren mit Fahrzeugen und das Abstellen derselben verboten.

(2) Die Verbote des Abs 1 erstrecken sich nicht auf das Schieben von Fahrrädern und deren kurzfristiges Abstellen sowie auf das Befahren solcher Flächen mit Fahrzeugen für die Pflege der Anlage und das Abstellen derselben.

(3) Auf die im Abs 1 genannten Flächen sind § 2 Abs 1, 2 und 3 Z 1, 2 und 5, § 3 Abs 4 sowie § 6 Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

Verantwortliche Aufsichtspersonen

§ 10. Personen, die Strafunmündige (§ 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl Nr 52/1991) beaufsichtigen, haben dafür zu sorgen, daß diese die Gebote und Verbote dieser Verordnung einhalten.

Abgrenzungsbestimmung

§ 11. Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (z B Forstgesetz für Lagerwiesen auf Waldgebiet, Wiener Feldschutzgesetz) geboten oder verboten sind.

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Wer den Geboten und Verboten der §§ 2 Abs 1, 3 und 4, 3 Abs 1 und 4, 4 Abs 1 und 4, 5 Abs 1, 2 und 6, 6, 7 Abs 1 und 2, 8, 9 Abs 1 und 3 sowie 10 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Die Strafbarkeit einer Übertretung des § 7 Abs 2 wird aufgehoben, wenn der Verwahrer des Hundes für die unverzügliche Entfernung des Hundekotes in zumutbarem Umfang sorgt.

Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien, betreffend Schutz der Gartenanlagen einschließlich der gärtnerisch ausgestalteten Flächen des Praters im Gebiet der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 76/1951, in der geltenden Fassung, sowie

2. die Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien, betreffend das Rodeln und Schifahren in Parkanlagen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 45/1973.

(3) Der im § 14 Abs 1 Z 3 der Reinhaltungsverordnung 1982, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 21/1982, enthaltene Hinweise auf die unter Abs 2 Z 1 genannte Kundmachung hat sich auf diese Verordnung zu beziehen.

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 58

(zu KAV-GD - M/16.717/93/II/W.)

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung des Wiener Krankenanstaltenverbundes - Generaldirektion für die Lieferung von Narkoseinhalationsgeräten für die Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenverbundes.

Die Anbotsunterlagen sind in der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes, 1. Schottenring 24, 3. Stock, Zimmer 350, täglich in der Zeit von 8 bis 15 Uhr zum Preis von 167,20 S (inkl MwSt) erhältlich.

Anbotsabgabe bis spätestens am 1. Juli 1993 bis 9 Uhr in der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes, 1. Schottenring 24, 3. Stock, Zimmer 350.

Anbotseröffnung am 1. Juli 1993, um 10 Uhr, in der Generaldirektion, Dezernat II, 1. Schottenring 25, 1. Stock, Zimmer 111.

Stieböck & Co. Ges.m.b.H.
 Kemper - System Großhandelspartner
 3002 Purkersdorf
 Wintergasse 26 - Tel. 0 22 31 / 21 14, 0 22 2 / 26 24 46
 Kontrahent der Stadt Wien

Wiener Stadtwerke - Wiengas
 GW 40/93

Vergabe von Leistungen

Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Ersatzlagerhalle in 2, Sportklubstraße. Die Ausführungsfrist erstreckt sich von Anfang Juli 1993 bis Anfang September 1993.

Die Anbotsunterlagen liegen bei WIENGAS, 8, Josefstädter Straße 10-12, Zimmer 214, ab 14. Mai 1993 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf bzw sind zum Preis von 140 S käuflich erhältlich.

Anbotsabgabe spätestens am Tag der Anbotseröffnung bis 10 Uhr bei WIENGAS in 8, Josefstädter Straße 10-12, Zimmer 214, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ersatzlagerhalle in 2, Sportklubstraße, Termin: 7. Juni 1993, 10 Uhr“.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig ausgestellte Anbote können nicht berücksichtigt werden.

Die öffentliche Anbotseröffnung findet am Montag, 7. Juni 1993, um 10 Uhr, bei WIENGAS in 8, Josefstädter Straße 10-12, Zimmer 404B, statt.

Zuschlagsfrist: 3 Monate.

Nähere Auskünfte unter Telefon 40128, Klappe 432 DW.

Sonstige Bedingungen: WIENGAS wahrt sich das Recht der freien Auswahl unter den Bewerbern, aber auch der Ablehnung aller Anbote. Für den Zuschlag können nur Bieter berücksichtigt werden, die im Auftragnehmerkataster der Stadt Wien eingetragen sind.

Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe
 Abteilung für Hochbau und Gebäudeerhaltung
 1090 Wien, Rummelhardtgasse 5-7

Vergabe von Leistungen

Bauvorhaben: Öffentliche Ausschreibung der laufenden kleineren Trockenbauarbeiten in den Hochbaubjekten der WStW-VB in den Bezirken 12, 13, 15 und 23.

Leistungsvolumen und Leistungsdefinition: Montage von abgehängten Decken ca 400 m², Montage von Zwischenwänden ca 140 m² sowie Reparaturarbeiten in den obengenannten Objekten im kleinen Ausmaß.
 Zeitraum der Leistungserstellung: 18 Monate, Einzelleistungen nach Angabe der örtlichen Bauleitung.

Die Vergabe der Arbeiten kann nur an Firmen erfolgen, die im Auftragnehmerkataster der Stadt Wien (MD-BD, Dezernat 4) geführt sind.

Anbotsunterlagen: a) Preis 350 S; b) Abholung ab 13. Mai 1993, von 8 bis 15 Uhr, Zimmer 607; c) Abgabe bis 3. Juni 1993, 9.15 Uhr, Zimmer 637.

Anbotseröffnung am 3. Juni 1993, 9.15 Uhr, Zimmer 631.

Nähere Auskünfte unter Telefon 40499 / 3033 DW.

Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe
 Abteilung für Hochbau und Gebäudeerhaltung
 1090 Wien, Rummelhardtgasse 5-7

Vergabe von Leistungen

Bauvorhaben: Öffentliche Ausschreibung der laufenden kleineren Bodenlegerarbeiten für die Objekte der WStW-VB in den Bezirken 12, 13, 15 und 23.

Leistungsvolumen und Leistungsdefinition: Verlegung von Linoleum ca 400 m², Verlegung von Synthesekautschuk ca 500 m², Verlegung von Teppichboden ca 200 m², Verlegung von Noppenfußboden ca 540 m² sowie Reparaturarbeiten in kleinem Ausmaß.
 Zeitraum der Leistungserstellung: 18 Monate, Einzelleistungen nach Angabe der örtlichen Bauleitung.

Die Vergabe der Arbeiten kann nur an Firmen erfolgen, die im Auftragnehmerkataster der Stadt Wien (MD-BD, Dezernat 4) geführt sind.

Anbotsunterlagen: a) Preis 210 S; b) Abholung ab 13. Mai 1993, von 8 bis 15 Uhr, Zimmer 607; c) Abgabe bis 3. Juni 1993, 9.30 Uhr, Zimmer 637.

Anbotseröffnung am 3. Juni 1993, 9.30 Uhr, Zimmer 631.

Nähere Auskünfte unter Telefon 40499 / 3033 DW.